

Anhang 1

Die Einwohnergemeinde Ammerswil erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachfolgendes

Baugebührenreglement

§ 1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Für Vorentscheide:
Fr. 250.00, zuzüglich effektive Kosten für die externe Bauberatung.
Diese Gebühren werden beim späteren Baugesuch nicht angerechnet.

- b) Für behördliche Stellungnahmen:
Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide zuzüglich allfällige Kosten für die externe Bauberatung.

- c) Für bewilligte Baugesuche:
6,0 %o des Versicherungswertes des Aarg. Versicherungsamtes mindestens Fr. 200.00.

Nachtragsbewilligungen (Planänderungen u.ä.) nach Aufwand, mindestens Fr. 200.00.

Die Bewilligungsgebühr wird mit der Baubewilligung erhoben.

- d) Bewilligungen für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 200.00 bis Fr. 500.00, zuzüglich Publikationskosten und allfällige Kosten für die externe Bauberatung.

- e) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche:
Fr. 300.00 bis Fr. 500.00, zuzüglich Publikationskosten und Kosten für die externe Bauberatung.

Bei offensichtlich unrichtig angegebenen Bausummen, kann der Gemeinderat eine eigene Kalkulierung, gestützt auf die einschlägigen Normen, als Berechnungsgrundlage festlegen.

In diesen Gebühren ist enthalten:

Baugesuchsprüfung, Kontrollen und Abnahmen, Publikation, Einmessen von Wasser- und Abwasserleitungen.

In den erwähnten Gebühren sind nicht enthalten:

Sämtliche Aufwendungen für die externe Prüfung des Brandschutzes, Zivilschutzes, Energienachweises sowie der zusätzlichen Regiestunden. Diese Kosten müssen vom Gesuchsteller direkt dem Bauberatungsbüro bezahlt werden.

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Baugesuche, Gutachten, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften werden nach Aufwand verrechnet.

§ 2 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, ev. Reparaturen, etc.) gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides über das Baugesuch bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig.

Dieses Gebührenreglement ist von der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Dezember 2003 beschlossen worden.

Das Gebührenreglement wird auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Rosmarie Wernli

Ruth Rippstein

Internetversion